

caractère de nouveauté à l'époque de la demande de brevet.

Ces objections ne sauraient faire écarter l'offre de preuve du demandeur. Il n'est pas nécessaire, pour qu'elle doive être considérée comme connue au sens de l'art. 2 de la loi du 29 juin 1888, qu'une invention ait été exploitée dans un but industriel; il suffit qu'elle ait reçu une publicité en Suisse par l'importation de l'objet breveté, par une conférence publique ou de tout autre manière (voir Message du Conseil fédéral, *Feuille fédérale*. loc. cit.). Quant à savoir ce qu'il faut entendre par publicité, le Tribunal fédéral a déjà jugé qu'il ne suffit pas que l'invention ait été portée à la connaissance de quelques personnes, mais qu'il est nécessaire que, par suite de l'exécution ou de la description qui en a déjà eu lieu publiquement, elle puisse être exécutée ou utilisée par un homme du métier. (Voir arrêt en la cause Schelling et Stäubli, *Rec. off.* XX, p. 682, consid. 5.) Or les conditions dans lesquelles le demandeur prétend avoir fait usage d'ampoules de verre pareilles à celles des défendeurs ne sont pas telles que l'on puisse *a priori* décider qu'elle n'ont pas créé une publicité à ces appareils. Il suffit d'observer ici, pour justifier ce point de vue, qu'un cabinet de physique universitaire est un établissement public et que les communications, les démonstrations, les mises en œuvre d'appareils qui s'y font n'ont pas, dans la règle, un caractère confidentiel.

Enfin la demande d'expertise est également pertinente et recevable en partie. Il est vrai que la première question formulée par le demandeur pour les experts, consistant à savoir si l'objet des brevets litigieux constitue une invention en tant que portant sur la création d'un instrument chirurgical, est une question de droit dont la solution, en tant qu'elle ne résulte pas déjà des considérants qui précèdent, demeure réservée au juge et ne peut être demandée aux experts. En revanche rien ne s'oppose à ce que ces derniers soient appelés à examiner les récipients décrits dans les brevets litigieux, à en indiquer les particularités distinctives d'après les exposés d'invention, abstraction faite des modifi-

cations qui auraient pu y être apportées dans la suite, à les comparer avec ceux employés antérieurement par le demandeur et à constater ce qui les différencie de ces derniers, et enfin à dire si des récipients pareils à ceux décrits dans les brevets étaient déjà antérieurement connus des hommes du métier.

Il apparaît même que l'audition d'experts sur ces divers points peut seule permettre de trancher le litige en connaissance de cause.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est admis en ce sens que le jugement de la Cour de justice de Genève, du 26 mars 1898, est annulé et la cause renvoyée à l'instance cantonale pour être jugée à nouveau après administration des preuves offertes par le demandeur et reconnues recevables par le présent arrêt.

60. Urteil vom 27. Mai 1898 in Sachen
Macquat gegen Flotron.

Patentnichtigkeitsklage. — Aktivlegitimation. — Neuheit der Erfindung. — Zusatzpatent. — Art. 10, Ziff. 4 Pat.-Ges. — Klage auf Feststellung des Nichteingriffs einer Erfindung des Klägers in das Patentrecht des Beklagten.

A. Durch Urteil vom 4. Februar 1898 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

Frau E. A. Macquat ist mit ihrem Klagsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, und den Antrag gestellt, es sei in Aufhebung desselben die Sache gemäß Art. 82, Abs. 2 des Organisationsgesetzes für die Bundesrechtspflege zur Aktenvervollständigung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventuell sei ohne solche Vervollständigung ohne weiteres im Sinne der Klage zu entscheiden. Die

Altenverbollständigung habe sich zu beziehen auf alle von der Klägerin erheblich gemachten Thatsachen, insbesondere

1. Auf die Thatsache, daß die sog. Erfindung „Köhli“ weder in ihrer Gesamtheit noch in einzelnen Teilen neu sei;

2. Daß das Exposé dieser Erfindung (Nr. 9407) mit dem Modell nicht übereinstimme;

3. Daß dieses Exposé nicht genüge, um Sachverständigen die Ausführung der Erfindung möglich zu machen.

In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht erneuert der Anwalt der Klägerin diese Anträge. Der Anwalt des Beklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils. Derselbe wiederholt ausdrücklich seine vor der kantonalen Instanz abgegebene Verwahrung dagegen, daß seine Unterlassung, im gegenwärtigen Verfahren eine Widerklage zu erheben, als Verzicht auf die Rechte ausgelegt werde, welche ihm gemäß dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente der Klägerin gegenüber zustehen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 14. Dezember 1894 erteilte das eidg. Amt für geistiges Eigentum dem Fritz Köhli, emboîteur in Biel ein Patent (Nr. 9407) für eine als *montre hermétique, système Köhli*, bezeichnete Erfindung. Die wesentlichen Merkmale (Patentansprüche) derselben sind folgendermaßen angegeben:

Revendications.

1° Une montre hermétique, caractérisée par la combinaison d'une boîte dont le fond et la carrure ne font qu'un, avec un mouvement quelconque muni d'une lunette de glace et s'ajustant hermétiquement dans le bord intérieur de la boîte, avec un ou plusieurs fixes déterminant la position du mouvement par rapport au pendant et retenant le dit mouvement dans la boîte et avec un fermoir à ressort diamétralement ou à peu près diamétralement opposée aux dits fixes.

2° Dans une montre telle que spécifiée sous chiffre 1°, le fermoir formé par la tige de couronne disposée à ressort.

3° Dans une montre telle que spécifiée sous chiffre 1°, un cran d'arrêt permettant de maintenir la tige de couronne

tirée en dehors lorsqu'on veut enlever le mouvement de la boîte.

4° Dans une montre telle que spécifiée sous chiffre 1°, un *cercle cache-poussière* avec glace formant cuvette.

5° Dans une montre telle que spécifiée sous chiffre 1°, un *ressort plat unique*, logé dans le pourtour de la boîte et dont l'une des extrémités tend à ramener vers l'intérieur la tige de couronne, tandis que l'autre tend à presser en dehors la poussette de mise à l'heure.

Am 20. April 1895 trat Köhli dieses Patent an den heutigen Beklagten Emile Motron, monteur de boîtes in Madretsch ab, welcher am 6. gl. Monats ein Zusatzpatent Nr. 9407/189 erlangt hatte für eine Modifikation der oben bezeichneten tige de couronne, nämlich der Einlage einer zweiten in die Längsare der erstern gelegten tige, bestimmt zum Aufziehen eines Chronograph-Mechanismus, für den Fall, als das in die Schale aufzunehmende Werk (mouvement) einen solchen besitzen sollte. Am 5. März gl. J. (1895) hatte sich auch die Klägerin, Louise Anna Macquat in Biel, ein schweizerisches Patent Nr. 9861 für eine als « *boîte de montre perfectionnée* » bezeichnete Erfindung erteilen lassen, die sich auf die am Werke (mouvement) angebrachte Glaslunette und auf die Feder zum Verstellen der tige de couronne und der poussette de mise à l'heure bezog. Am 12. August 1895 zeigte der Beklagte der Klägerin an, er habe vernommen, daß sie die Uhrenschalen, wofür sie das Patent Nr. 9861 erhalten, in den Handel bringe, und er werde, da es sich dabei um eine Nachahmung des durch Patent Nr. 9407 geschützten Gegenstandes handle, den Verkäufer jener Schalen unverzüglich belangen, weshalb die Klägerin aufgefordert werde, innert 24 Stunden sich mit dem Beklagten zu verständigen. Da eine Verständigung nicht zustande kam, reichte die Klägerin beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern Klage ein mit dem Rechtsbegehren:

1) Es sei das vom Beklagten erworbene schweiz. Patent Köhli Nr. 9407, sowie das Zusatzpatent Nr. 9407/189 als nichtig zu erklären.

2) Eventuell sei zu erklären, daß die unter Nr. 9861 patentierte Erfindung der Klägerin keinerlei Rechte verleihe, welche dem Be-

Klagten als Cessionar und Eigentümer des Patentes Nr. 9407 und des Zusatzpatentes Nr. 9407/189 zustehen könnten.

Sie behauptete, die in Art. 10 Ziff. 1, 3 und 4 aufgezählten Wichtigkeitsgründe treffen bei dem Patent des Beklagten zu. Eventuell sei doch jedenfalls die Erfindung der Klägerin unabhängig von der Erfindung Röbly, und bilde das Patent Macquat daher keinen Eingriff in die Rechte des Beklagten. Der Beklagte bestritt, daß die angegebenen Wichtigkeitsgründe zutreffen. Zudem machte er geltend, daß nicht die Klägerin, sondern deren Ehemann Urheber der unter Nr. 9861 patentierten Erfindung sei. Der mit dem zweiten Rechtsbegehren erhobene Anspruch stelle sich als eine antizipierte Einrede auf eine vom Beklagten noch gar nicht erhobene Patentnachahmungsklage dar, und könne derselbe gegenwärtig noch gar nicht Gegenstand gerichtlicher Erörterungen sein.

2. Die Aktivlegitimation der Klägerin zur Erhebung der Wichtigkeitsklage ist vorhanden; denn es steht fest, daß dieselbe die Fabrikation von Uhrenschalen betreibt, also ein Geschäft, für welches die Verwendung der vom Beklagten zu seiner ausschließlichen Ausbeutung vindizierten Erfindung von Interesse sein kann, und nach Art. 1 Ziff. 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 1893 genügt dieses Interesse für die Legitimation zu der genannten Klage.

3. Fragt es sich in erster Linie, ob der in Art. 10 Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1888 bezeichnete und von der Klägerin geltend gemachte Wichtigkeitsgrund — weil die Erfindung nicht neu sei — zutrefte, so ist zu bemerken: Die wesentlichen Merkmale der Erfindung, welche gemäß Art. 14 Abs. 4, Ziff. 1 in einer besondern Abteilung des Patentgesuches als Patentansprüche — revendications — aufzuführen sind, und welche allein den Gegenstand des Patentschutzes bilden, sind bei dem Patent Röbly in fünf Kategorien aufgezählt, von welchen die erste den eigentlichen Kern der Erfindung, die Kombination Röblys, enthält, während die übrigen vier lediglich einzelne Bestandteile, die bei dieser Kombination zur Verwendung kommen, betreffen, und für welche ein Patentanspruch auch nur in Verbindung mit der letztern erhoben wird. In der ersten Kategorie (Patentanspruch Nr. 1) wird als wesentliches Merkmal der Röbly'schen Erfindung zunächst

ganz allgemein die Verbindung der aus einem Stück bestehenden Schale mit einem beliebigen Werke, das mit einer Glaslunette versehen ist, bezeichnet (« une montre hermétique, caractérisée par la combinaison d'une boîte dont le fond et la carrure ne font qu'un, avec un mouvement quelconque muni d'une lunette de glace »), und im Anschluß hieran wird des näheren auf die Art und Weise eingetreten, wie diese Verbindung bewerkstelligt wird. Was nun die allgemeine Idee dieser Verbindung, abgesehen von ihrer Verwirklichung im System Röbly, anbetrifft, so ist dieselbe ebensowenig neu, als die Konstruktion von Schalen aus einem Stück und von Werken (mouvements) mit Glaslunetten. Solche Schalen sind laut den Aussagen der Experten schon längst, seit 60 und 70 Jahren fabriziert worden, und die Anbringung einer Glaslunette am Werk (mouvement) findet sich ebenfalls schon an frühern Modellen, z. B. an der zu den Akten gebrachten Uhr des François Borgel. Und die Grundidee, auf welcher die Verbindung dieser beiden Stücke beruht, nämlich die Idee, die Schale konstruktiv vom Werke zu trennen, bezw. die Verbindung beider so zu gestalten, daß sie auf möglichst einfache Weise herbeigeführt und wieder gelöst werden kann, ist, wie aus den Zeugnisaussagen hervorgeht, als Merkmal des emboitage américain, ebenfalls vor Röbly bekannt gewesen, und es beruhen denn auch eine Reihe von Erfindungen, die vor derjenigen Röblys patentiert worden waren, auf derselben, so die Erfindung des François Borgel in Genf (patentiert 1891), von Simard und Tripet in La Chaux-de-Fonds (patentiert 1893) und Gustave Têche-Grandjean in Biel (pat. 1893), welche alle eine derartige Kombination von Schale und Werk aufweisen, daß beide Teile ein selbständiges Ganzes bilden, und wobei die Glaslunette am Werk selbst angebracht ist. Kann daher Röbly die bezeichnete Grundidee nicht als seine Erfindung beanspruchen, so ist dagegen die Art und Weise, wie er derselben konkrete Gestalt gegeben hat, gegenüber den bisherigen Anwendungsarten neu. Während bei Borgel die Verbindung hergestellt wird durch Einschrauben des Werkes in die Schale, bei Simard und Tripet durch einen réhaut encageur, und bei Têche-Grandjean durch ein Häkchen (goupille) in Verbindung mit dem angeschraubten Kronenstift (tige de couronne), geschieht

die Verbindung bei Röblli (wie in der revendication Nr. 1 weiter gesagt ist) hermetisch durch einen oder mehrere Fixpunkte (fixes), wodurch die Stellung des Werkes (insbesondere die aufrechte Stellung des Zifferblattes) zum Henkel bestimmt, und dasselbe in der Schale festgehalten wird, in Verbindung mit einem auf Feder gestellten Verschluss (fermoir à ressort). Nach der Expertise und den Ergebnissen des Zeugenbeweises ist nicht zu bezweifeln, daß diese Art der Verbindung von Schale und Werk nach mehreren Richtungen hin eine neue Erfindung darstellt, indem sie einerseits den gleichen technischen Effekt, die Befestigung des Werkes in der Schale, durch einfachere Mittel (das Zusammenwirken des genannten Fixpunktes mit dem fermoir à ressort) herbeiführt, und andererseits eine Reihe technischer Effekte in origineller Weise mit einander verbindet, nämlich die Festhaltung des Werkes in senkrechter Stellung zum Henkel, die leichte Zusammensetzbarkeit von Schale und Werk, und die Dichtigkeit des Anschlusses, welche letztere nach der Expertise hauptsächlich dadurch erzielt wird, daß das mouvement hermetisch in den umgebogenen Rand der Schale sich anpaßt. Daß in der That diese Modifikationen Röbllis nicht nur industriell verwendbar, sondern auch sehr praktisch sind, wird durch verschiedene Zeugen bestätigt. Wenn daher Röblli auch nicht der Erfinder der Idee selbst ist, auf welcher sein System beruht, so hat er doch unzweifelhaft das Verdienst, hinsichtlich der Verwirklichung derselben Verbesserungen mit neuen technischen Nutzeffekten erfunden zu haben; die gegen seinen ersten Patentanspruch gerichtete Nichtigkeitsklage kann daher nur teilweise, d. h. nur insoweit gutgeheißen werden, als von ihm auch jene Idee als wesentliches Merkmal seiner Erfindung bezeichnet worden ist, während sie abgewiesen werden muß, insoweit als die Erfindung sich charakterisiert durch das ajustement hermétique du mouvement dans la boîte au moyen d'un ou de plusieurs fixes déterminant la position du mouvement dans la boîte et d'un fermoir à ressort diamétralement ou à peu près diamétralement opposé aux dits fixes.

4. Der zweite Patentanspruch bezieht sich auf die Verwendung eines fermoir formé par la tige de couronne disposé à ressort in der im Patentanspruch Nr. 1 bezeichneten Konstruktion. Nun

Haben zwei Zeugen, Jakob Wyß und Maurice Verdan, erklärt, daß dieser Verschluss schon früher bekannt gewesen, und namentlich von François Borgel verwendet worden sei, während die Experten über die Neuheit desselben keine bestimmte Auskunft geben, indem sie erklären, sie wissen nicht, ob Hr. Borgel diesen Verschluss schon früher verwendet habe, immerhin aber einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem Borgelschen Verschluss darin erblicken, daß bei diesem die tige angeschraubt, und nur zum Aufziehen bestimmt, bei Röblli dagegen an einer Feder befestigt sei, und zugleich zum Aufziehen und zur Fixierung des Werkes in der Schale diene. Allein die Bemerkung, daß die tige bei Borgel nur dem einen Zwecke des Aufziehens diene, ist offenbar irrtümlich. Wie das bei den Akten befindliche Modell Borgel zeigt, kommt bei demselben der tige de couronne auch die Bedeutung zu, daß sie das einmal eingeschraubte Werk in der gegebenen Position festhält, einer Verschiebung desselben aus seiner senkrechten Lage zum Henkel vorbeugt, und überdies ist bei demselben die tige ebenfalls durch eine Feder, und nicht eine Schraube befestigt, so daß auch in dieser Beziehung der von den Experten hervorgehobene Unterschied wegfällt. Auch bei andern Uhren findet sich, laut den Aussagen einzelner Zeugen, diese tige à ressort vor, und war beim emboitage américain allgemein bekannt, wofür das bei den Akten befindliche Modell Tische-Grandjean ein Beispiel liefert; auch bei diesem Modell dient die zum Aufziehen bestimmte tige zugleich als Verschluss und weist jene doppelte Funktion auf, welche die Experten als Besonderheit des Systems Röblli bezeichnen. Was sodann die Feder (ressort unique) betrifft, an welcher der Verschluss bei Röblli befestigt ist, so bildet dieselbe den Gegenstand eines besonderen Patentanspruchs desselben (Nr. 5), wird also von ihm selbst nicht als Besonderheit des Verschlusses angesehen, und ist daher bei der Frage, ob dieser Verschluss sich als eine neue Erfindung darstelle, nicht weiter in Betracht zu ziehen. Danach ist die Nichtigkeitsklage bezüglich des zweiten Patentanspruchs gutzuheißen.

5. Dasselbe ist der Fall bezüglich des dritten Patentanspruchs (cran d'arrêt permettant de maintenir la tige de couronne tirée en dehors lorsqu'on veut enlever le mouvement de la boîte), — denn dieser cran d'arrêt findet sich bereits bei den

Modellen Borgel vor, — und bezüglich des vierten Patentanspruchs (*cercle cache-poussière avec glace formant cuvette*). Die Experten haben auf die Frage, ob dieser *cercle cache-poussière* (Staubring) mit Glas bereits vor der Erteilung des Patents an Köhli bekannt gewesen sei, eine bestimmte Antwort nicht gegeben, sondern einfach erklärt, derselbe sei für die Benutzung der Erfindung Köhli fakultativ. Allein aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen von Borgel und Verdan geht mit Bestimmtheit hervor, daß nicht nur der Staubring mit einer *glace formant cuvette* schon längst bekannt war, sondern auch bereits in der Kombination eines Werkes mit einer Schale aus einem Stück verwendet worden sei.

6. Als unbegründet erscheint dagegen die Nichtigkeitsklage gegenüber dem Patentanspruch Nr. 5 von Köhli, sowie gegenüber dem Zusatzpatent des Beklagten Plotron. Die im Patentanspruch 5 bezeichnete Feder, welche in den innern Rand der Schale gelegt ist, und mit dem einen Ende die *tige de couronne*, mit dem andern die *poussette de mise à l'heure* stellt, ist nach der Erklärung der Experten, sowie des Zeugen Golay, von Köhli zuerst verwendet worden, und die Experten erblicken darin sogar einen der wesentlichsten Bestandteile seiner Erfindung. Daß sodann die zum Aufziehen eines im Werk vorhandenen Chronographen bestimmte, in der Längsaxe der *tige de couronne* angebrachte zweite *tige*, welche den Gegenstand des Zusatzpatentes bildet, eine neue Erfindung darstellt, bestreitet auch die Klägerin nicht. Sie behauptet die Nichtigkeit vielmehr einzig aus dem Grunde, weil das Zusatzpatent mit der Nichtigkeit des Hauptpatentes ohne weiteres hinfällig werde, also gestützt auf eine Voraussetzung, die nach den vorstehenden Ausführungen in casu überhaupt nicht besteht, und sodann, weil es sich eventuell um eine Erfindung handle, für welche nicht ein Zusatz-, sondern ein Hauptpatent hätte gelöst werden müssen. Dieser letztere Punkt ist jedoch rein administrativer Natur, der nicht zum Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gemäß Art. 10 des Bundesgesetzes gemacht werden kann; abgesehen davon liegt hier in der That eine Verbesserung vor, welche an der durch das Hauptpatent geschützten Erfindung angebracht wird, und welche nach Art. 7 des Bundesgesetzes in Form eines Zusatzpatentes geschützt werden kann.

7. Auf dem in Art. 10 Ziff. 3 des Bundesgesetzes genannten Nichtigkeitsgrund wird laut der in der heutigen Verhandlung abgegebenen Erklärung des klägerischen Anwalts nicht mehr beharrt, so daß eine Erörterung desselben nicht mehr nötig ist.

8. In letzter Linie endlich wird die Nichtigkeitsklage gestützt auf Art. 10 Ziff. 4 des Bundesgesetzes, mit der Behauptung, daß die mit dem Patentgesuche eingereichte Darlegung der Erfindung Köhli's nicht genüge, um Sachverständigen die Ausführung der Erfindung möglich zu machen, und weil diese Darlegung mit dem Modell nicht übereinstimme. Die erstere Behauptung wird jedoch durch das Gutachten der Experten widerlegt, welche dieselbe als unrichtig bezeichnen und erklären, daß die Uhr an Hand der gegebenen Zeichnung ausgeführt werden könne, indem, wenn auch einige Details vielleicht nicht exakt seien, man die Grundidee doch immer herausfinde. Die Differenzen sodann, welche die Klägerin zwischen der Beschreibung und dem Modell erblickt, sind teils nicht vorhanden, teils so untergeordneter Natur, daß sie für die Rechtsbeständigkeit des Patentes nicht in Frage kommen können.

(Folgen nähere Ausführungen hierüber.)

9. Was nun das zweite Klagsbegehren anbelangt, so sind die gegen dasselbe erhobenen formellen Einreden heute nicht mehr aufrecht gehalten worden, so daß ohne weiteres auf die materielle Seite desselben einzutreten ist. Dieses Begehren geht dahin, es sei zu erkennen, daß die Erfindung der Klägerin, patentiert unter Nr. 9864, in keiner Weise in die Rechte eingreife, welche der Beklagte als Inhaber des Patentes Köhli und seines eigenen Zusatzpatentes erworben habe. Ist zunächst festzustellen, worin die patentierte Erfindung der Klägerin bestehe, so kommen hierfür lediglich diejenigen Momente in Betracht, welche in dem besondern Teil des Patentgesuches als wesentliche Merkmale aufgeführt und als Patentansprüche (*revendications*) geltend gemacht sind. Nun enthält zwar das Patentgesuch der Klägerin in seinem ersten, beschreibenden Teil eine detaillierte Darlegung einer Uhr, die aus der Verbindung eines Werkes mit einer Schale aus einem Stück besteht, allein im besondern Teil des Patentgesuches ist von dieser Kombination nicht die Rede, sondern es werden die Patentansprüche folgendermaßen zusammengefaßt: » *en résumé je revendique comme mon invention une boîte de montre caracté-*

risée par la portée *b* de la lunette *B* et par le ressort *J*, en substance comme décrit et représenté. » Demnach kann es sich bei dem zweiten Rechtsbegehren nicht etwa darum handeln, ob das System, welches der Verbindung von Schale und Werk bei der zu den Akten gebrachten Uhr der Klägerin zu Grunde liegt, irgendwie eine Nachahmung der Kbhli'schen Erfindung enthalte, sondern es steht vielmehr einzig und allein die Frage zur Entscheidung, ob die beiden genannten Bestandteile der Uhr, d. h. die portée de la lunette und der ressort in das Patent des Beklagten übergreifen oder nicht; denn lediglich diese beiden Bestandteile werden von der Klägerin als ihre Erfindung geltend gemacht.

10. Ein solcher Eingriff liegt zunächst bezüglich der angegebenen portée de la lunette nicht vor; denn nach der Expertise besteht kein Zweifel, daß diese portée in der Erfindung Kbhli's nicht vorhanden ist. Die Experten bestätigen die Behauptung der Klägerin, daß ihre Verwendung der portée von der Erfindung Kbhli's unabhängig sei, indem sie sich in dieser gar nicht vorfinde. Sie sehen zwar hinzu, daß dieser Umstand der Erfindung Kbhli's keinen Eintrag thue; allein hierauf kommt es gar nicht an, da bei dem zweiten Rechtsbegehren der Klage die Rechtsbeständigkeit des Patentes Kbhli's nicht in Frage steht, sondern gerade vorausgesetzt wird, und es sich nur darum handelt, ob das Patent Macquat neben der Erfindung Kbhli's bestehen könne.

11. Fragt es sich endlich, ob das Patent der Klägerin hinsichtlich der Feder, auf welche es sich bezieht, in die Erfinderrechte Kbhli's, bezw. des Beklagten, eingreife oder nicht, so ist zu bemerken: Während vor der Erfindung Kbhli's die aus einem Stück bestehenden Schalen mit Federverschluß mit zwei getrennten Federn versehen waren, wovon die eine die tige de couronne herunter, die andere die poussette de mise à l'heure hinaufdrückte, und von welchen jede besonders am Schalenkörper befestigt werden mußte, hat Kbhli zu dem Zweck ein Metallband verwendet, welches, ohne einer weitem Befestigung zu bedürfen, einfach in den innern Schalenrand eingelegt wird, und dessen beide Enden als Federn einerseits für den Verschluß (tige de couronne), anderseits für die poussette de mise à l'heure dienen. Kbhli hat also durch

die Verwendung dieses Metallbandes, dessen Enden als Federn dienen, unzweifelhaft einen neuen technischen Nutzeffekt erreicht, indem er dadurch das Anschrauben der Federn entbehrlich machte. Der gleiche Effekt wird auch bei der Konstruktion der Klägerin erreicht. Hier dient als Feder für die beiden Vorrichtungen ebenfalls ein Metallband, das aber nicht, wie bei Kbhli, im Schalenrand um das Werk herum zu liegen kommt, und mit seinen Enden in die genannten Vorrichtungen eingreift, sondern welches so angebracht ist, daß es in der Mitte von dem mit Nefle versehenen Fuß der tige de couronne leicht angezogen wird und infolgedessen mit seinen Enden gegen den Schalenrand anstemmt. Da das eine Ende mit der poussette de mise à l'heure verbunden ist, drückt es diese gleichzeitig nach oben. Die Experten haben nun diese Feder Macquat als eine Nachahmung der Feder Kbhli's bezeichnet, indem sie erklärten, wenn dieselbe auch eine andere Form habe, so übe sie doch genau die gleichen Funktionen aus. Allein um Nachahmung anzunehmen, genügt es offenbar nicht, daß zwei Vorrichtungen die gleichen Funktionen ausüben, indem eine selbständige Erfindung auch darin bestehen kann, daß eine bereits bekannte Funktion durch neue Mittel und auf neue Weise herbeigeführt wird.

Bestünde nun die Bedeutung der Erfindung Kbhli's darin, die beiden Funktionen, welche bisher durch verschiedene Federn ausgeübt worden waren, durch eine einzige Feder ausüben zu lassen, so läge bei der Klägerin offenbar eine Nachahmung vor, denn ihre Erfindung beruht gerade auf dieser Idee. Allein die Vorrichtung Kbhli's kann nun eben unmöglich als einheitliche Feder angesehen werden. Sie besteht allerdings nur aus einem Stück, aber dieses Stück weist zwei verschiedene Federn auf. Das eine Ende des Metallbandes hat das Bestreben, nach außen, gegen den Schalenrand, zu drücken, während das andere nach der entgegengesetzten Seite, d. h. gegen den Mittelpunkt der Schale, tendiert, so daß einerseits die poussette de mise à l'heure nach außen gedrückt, die tige de couronne nach innen, gegen das Werk zu gezogen wird. Diese beiden Funktionen werden also in That und Wahrheit durch zwei Federn, und nicht durch eine einzige, ausgeübt, und die Erfindung Kbhli's besteht daher nicht sowohl in der Ver-

wendung einer einheitlichen Feder, anstatt der bisherigen zwei Federn, sondern darin, daß er ein einfacheres Mittel für die Befestigung gefunden hat, indem das Stahlband, welches in den Schalenrand eingelegt wird, die Federn an ihrem Platze festhält, ohne daß noch ein Anschrauben derselben nötig wäre. Hat aber Köhli bezüglich der Funktionen der Federn eine Neuerung nicht eingeführt, so kann auch ein Eingriff in sein Patentrecht nicht, wie es seitens der Experten geschehen ist, darin erblickt werden, daß die Funktionen bei der Erfindung der Klägerin die gleichen seien. Um eine Nachahmung könnte es sich nur handeln, wenn die Art und Weise, wie die Feder Macquat in der Schale angebracht ist, der gleichen Idee entnommen wäre, auf welcher die Erfindung Köhli's beruht; allein dies ist, angesichts der oben hervorgehobenen Verschiedenheiten, zu verneinen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird in dem Sinne gutgeheißen, daß

a) Der Patentanspruch Nr. 1 des Patentes Nr. 9407 nur in folgender Fassung aufrecht erhalten wird:

« Une montre hermétique composée d'une boîte dont le » fond et la carrure ne font qu'un et d'un mouvement quel- » conque muni d'une lunette de glace, caractérisée par » l'ajustage hermétique d'un mouvement dans le bord inté- » rieur de la boîte avec un ou plusieurs fixes déterminant » la position du mouvement par rapport au pendant et rete- » nant le dit mouvement avec un fermoir à ressort diamé- » tralement ou à peu près diamétralement opposé aux dits » fixes. »

b) die Patentansprüche Nr. 2, 3 und 4 des genannten Patentes als unbegründet erklärt werden.

Im übrigen wird dagegen, in Bestätigung des angefochtenen Urteils, Patentanspruch Nr. 5 des Patentes Köhli und das Zusatzpatent des Beklagten aufrecht erhalten.

Das zweite Klagsbegehren wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen.

VIII. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuite pour dettes et faillite.

61. Urteil vom 3. Juni 1898 in Sachen
Spinnereien Algeri gegen Jten.

Eidgenössisches oder kantonales Recht? — Art. 140 und 107 Bundesges. über Schuldbetr. u. Konkurs. — Kompetenz des Betreibungsamtes zu mit Androhung von Rechtsverlusten versehenen Fristansetzungen. — Aufnahme der nicht in öffentliche Bücher eingetragenen Grunddienstbarkeiten in das Lastenverzeichniß, Bestreitung und Geltendmachung derselben im Steigerungsverfahren.

A. Durch Urteil vom 22. November 1897 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

Es sei unter Gutheißung der Appellationsbeschwerde und Abänderung des kantonsgerichtlichen Urteils vom 9. Juli 1897 das vorklägerische Rechtsbegehren der Spinnereien Algeri abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt und das Begehren gestellt, daß in Abänderung desselben, und in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, die Klage für begründet erklärt werde. Der Streitwert wird auf 2000 Fr. angegeben.

Der Beklagte trägt in seiner Antwort auf die Berufungsschrift auf Verwerfung der Berufung als unzulässig, eventuell als unbegründet an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im März 1889 hatte Josef Großmann in Neu-Algeri den Spinnereien Algeri gegen Bezahlung von 1500 Fr. das dingliche Recht eingeräumt, durch sein Grundstück einen zum größten Teil unterirdisch zu führenden Kanal zu bauen. Der Kanal wurde hierauf wirklich erstellt und die bezeichnete Summe an Großmann bezahlt. Eine Eintragung der Dienstbarkeit in's Grundbuch fand nicht statt. Im Jahre 1893 wurde Großmann rechtlich betrieben.